



Ebba Dangschat Fotografin
Kopenhagener Straße 18
10437 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1.

Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Sonderabsprachen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, werden nur anerkannt wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt.

2.

„Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, digitale Dateien usw.)

II. Urheberrecht

1.

Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Der Urheber behält sich das Recht vor, im Auftrag erstellte Lichtbilder für seine persönliche Firmenwerbung auf Flyern und der Website von mip zu verwenden.

2.

Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den werblichen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Die dem Kunden zugesprochenen Nutzungsrechte beinhalten in der Regel die Verwendung der Fotografien für Prospektmaterial, Firmenflyer und die Firmenpräsentation im Internet. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der gesonderten Vereinbarung.

3.

Die Nutzungsrechte der Fotos gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen.

4.

Bei der Verwertung der Lichtbilder besteht der Fotograf darauf, als Urheber genannt zu werden. Dies kann direkt am Bild oder im Impressum der Broschüre oder der Website erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, den Urheberverweis wie folgt vorzunehmen: „Fotos: Ebba Dangschat/ mittelstandimportrait.de“. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.

5.

Die Negative, Dias bzw. Rohdateien verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative oder Originaldateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Der Auftragnehmer erhält nach Abschluss der Fotoarbeiten eine CD-Rom mit ausgewählten digitalen Fotos.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1.

Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Tagessatz oder eine vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Ein Tagessatz wird bei einem Zeitaufwand von 5-8h fällig, ein halber Tagessatz bedeuten bis zu 4 h Arbeit vor Ort. Die Anzahl der zu fotografierenden Motive variiert je nach Umständen und Aufwand und ist deshalb unabhängig von der Arbeitszeit. Digitale Bildbearbeitung (Farb-u.Kontrastkorrekturen, kleinere Retuscharbeiten) im üblichen Umfang ist im Fotohonorar enthalten. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.

2.

Das Fotografenhonorar zuzügl.Nebenkosten ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Foto-CD ohne Abzug zu zahlen. Weitere im Angebot ausgewiesene Teilleistungen wie Grafik, Webdesign oder Druckbetreuung sind innerhalb von 14 Tagen nach gesonderter Rechnungslegung der beteiligten Dienstleister zu bezahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Fotografen bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

3.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.

4.

Der Fotograf besucht den Auftraggeber in seiner Firma und erarbeitet gemeinsam mit ihm ein Bildkonzept. Eine Aufwandsentschädigung für diese Leistung entfällt im Falle der Beauftragung eines Fototermins. Sollte der Fototermin nicht zustande kommen, behält sich der Fotograf vor, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-€ (zuzügl. Anfahrtskosten ausserhalb Berlins) in Rechnung zu stellen.

5.

Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach abgeschlossener Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

IV. Haftung

1.

Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt hat. Für Schäden an Aufnahmeobjekten haftet der Fotograf – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einem Verlust oder der Beschädigung von Bildern, Negativen, digitalen Medien beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Erstellung neuer Aufnahmen. Übergebene Vorlagen oder Gegenstände müssen vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl und Feuer versichert sein.

2.

Der Fotograf verwahrt die Originale/digitalen Rohdateien sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Originale nach fünf Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.

3.

Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

V. Nebenpflichten

1.

Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1.

Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

2.

Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder (analoge Originale in Form von Dias, Negativen oder Prints) zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Fotograf, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

5.

Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Die Bestätigung muss in schriftlicher Form vorliegen, hierzu genügen E-Mail oder Brief. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VII. Datenschutz

1.

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht an dritte weiter zu geben.

VIII. Digitale Fotografie

1.

Für die Datenspeicherung verwenden wir Disketten, DVD+/-R oder CD-R, die innerhalb der Garantie des Herstellers als einwandfrei deklariert sind. Für Schäden, die durch das Übertragen von uns gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leisten wir keinen Ersatz.

2.

Bei eingesendeten Daten des Auftraggebers geht der Fotograf davon aus, dass der Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte an dem zugesandten Material besitzt. Hierdurch entstandene Ansprüche dritter hat der Auftraggeber zu verantworten.

IX. Bildbearbeitung

1.

Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen.

2.

Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

X. Nutzung und Verbreitung

1.

Die Verbreitung von Lichtbildern des Fotografen im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.

2.

Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.

5.

Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

XI. Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin

1. September 2010